

## **A n t w o r t**

### **der Landesregierung**

**auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Höcke (AfD)**  
**- Drucksache 7/10130 -**  
**gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO**

### **Wirtschaftliche Betätigung der Stadt Leinefelde-Worbis im Landkreis Eichsfeld**

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die in der 138. Plenarsitzung am 7. Juni 2024 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags mit Schreiben vom 13. Juni 2024 wie folgt beantwortet:

1. Welcher Unternehmenszweck rechtfertigt nach Auffassung der Landesregierung die Gründung einer Land- und Forstwirtschaft der Stadt Leinefelde-Worbis GmbH?
2. An welchen Unternehmen ist die Land- und Forstwirtschaft der Stadt Leinefelde-Worbis GmbH in welchem Umfang und warum beteiligt?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ist nach § 118 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) oberste Rechtsaufsichtsbehörde. Es ist jedoch nicht die zuständige untere Rechtsaufsichtsbehörde über die Stadt Leinefelde-Worbis.

Daher liegen dem Ministerium für Inneres und Kommunales die mit den Fragen erbetenen Informationen nicht vor.

Eine Ermittlung der erbetenen Angaben, die zumindest die Beteiligung des Landesverwaltungsamts als obere Rechtsaufsichtsbehörde sowie des Landratsamts des Landkreises Eichsfeld als untere Rechtsaufsicht erfordert hätte, war in der zur Beantwortung der Mündlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist nicht möglich.

Allgemein lässt sich jedoch Folgendes ausführen:

Soweit sich die Frage nach dem Unternehmenszweck der angesprochenen Gesellschaft auf deren Rechtfertigung durch einen öffentlichen Zweck im Sinne des § 71 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO bezieht, ist festzuhalten, dass es sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt. Dies räumt den Gemeinden einen Beurteilungsspielraum ein, der nur in einem begrenzten Umfang der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung unterliegt.

Grundsätzlich wird ein öffentlicher Zweck immer dann gegeben sein, wenn sich die Betätigung des gemeindlichen Unternehmens aus den von der Gemeinde in ihrem Gebiet wahrzunehmenden Aufgaben - und dabei insbesondere aus den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises im Sinne des § 2 ThürKO - herleitet.

So kann sich eine solche Aufgabe beispielsweise aus dem Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) ergeben. Danach ist die Bewirtschaftung von Körperschaftswald eine Selbstverwaltungsaufgabe der kommunalen Gebietskörperschaften (§ 33 ThürWaldG).

Soweit die Gemeinde eine Aufgabe zu erfüllen hat, die ihr im Sinne der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises obliegt, um insbesondere die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung unter Beachtung der Belange der Umwelt und des Naturschutzes zu gewährleisten, kommt die Erfüllung dieser Aufgabe mittels einer unternehmerischen Betätigung in Betracht, weil diese durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt wäre.

3. Wer hat wann, in welcher Form und mit welchem Ergebnis die Unternehmensgründung einer Land- und Forstwirtschaft der Stadt Leinefelde-Worbis GmbH geprüft und nach § 73 Abs. 1 Satz 4 ThürKO genehmigt?

Antwort:

Die in der Thüringer Kommunalordnung vorgeschriebenen Genehmigungen erteilt im Regelfall die für die Kommune im Sinne des § 118 ThürKO zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Das gilt auch für die Genehmigung einer wirtschaftlichen Betätigung nach § 73 ThürKO.

Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die Stadt Leinefelde-Worbis als kreisangehörige Gemeinde ist gemäß § 118 ThürKO das Landratsamt des Landkreises Eichsfeld in seiner Funktion als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

4. Welche kommunalen Gebiets- und Personenkörperschaften in Thüringen haben nach Kenntnis der Landesregierung ebenfalls landwirtschaftliche Unternehmen des privaten Rechts wann gegründet und warum?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Informationen vor, die eine Beantwortung der Frage zulassen. Die Beantwortung bedürfte zunächst einer Beteiligung aller Rechtsaufsichtsbehörden in Thüringen. Da die gestellte Frage auch zeitlich nicht eingeschränkt ist, wäre durch alle Rechtsaufsichtsbehörden die für diese Frage relevanten Unterlagen durchzusehen.

Dies war im Rahmen der für die Beantwortung einer Mündlichen Anfrage geltenden Fristen nicht zu realisieren.

Maier  
Minister